



Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik, 55133 Bonn

ausschließlich per E-Mail:

Bundesamt für Sicherheit in der  
Informationstechnik

Godesberger Allee 185-189  
53175 Bonn

Postanschrift:  
Postfach 20 03 06  
53133 Bonn

Tel. +49 228 99 9582-0  
Fax +49 228 99 9582-6767  
E-Mail ifg@bsi.bund.de

**Betreff: Ihre Anfrage nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG)**

Bezug: Ihre Anfrage vom 09.10.2020  
Geschäftszeichen: BL23 – 010 03 05/2020-075  
Datum: 05.11.2020  
Seite 1 von 3  
Anlage: keine

poststelle@bsi-bund.de-mail.de  
www.bsi.bund.de

Sehr geehrte(r) [REDACTED]

Auf Ihre Anfrage nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG) vom 09.10.2020 ergeht folgender

**Bescheid**

- 1.) Ihr Antrag auf Informationszugang wird abgelehnt.
- 2.) Es werden keine Gebühren erhoben.

**Begründung**

1.

In Ihrer oben genannten Anfrage nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG) bitten Sie um Übersendung von Dokumenten und Informationen zu folgenden Fragen:

1. Welche Dokumente können Sie zur Verfügung stellen, die gegensätzlich Vertrauen in Laborgeräte, die zur Testung auf SARS-COV-2 genutzt werden, herstellt und als Nachweis dienen können, dass bei den aktuell millionenfachen Testungen, nicht mit Verfälschungen auf Grund manipulierter oder fehlerhafter Software der Analysegeräte zu rechnen ist oder durch Manipulationen von außen?
2. Gab und gibt es entsprechende Prüfungen von Laboren durch das BSI?
3. Können Sie entsprechende Prüfberichte, ggf. in Teilen geschwärzt, teilen?
4. Gibt es Vorgaben (Dokumente) des BSI für die Software und Netzwerksicherheit speziell für solche Prüflabore?



Frage 1:

Bei den von Ihnen verlangten Informationen zu Frage 1 handelt es sich um Informationen, die das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) im Rahmen seiner Aufgabenerledigung gemäß § 8 a Abs. 3 BSIG von den Betreibern Kritischer Infrastrukturen (KRITIS) erhält.

Gemäß § 8 e Abs. 1 BSIG in Verbindung mit § 1 Abs. 3 IFG besteht ein Anspruch auf Informationszugang zu den im Rahmen des § 8 a Abs. 3 BSIG erhalten Informationen nicht, wenn ein schutzwürdiges Interesse des Betreibers der Kritischen Infrastrukturen entgegensteht und die durch die Auskunft eine Beeinträchtigung wesentlicher Sicherheitsinteressen zu erwarten ist.

Kritische Infrastrukturen (KRITIS) sind Organisationen oder Einrichtungen mit wichtiger Bedeutung für das staatliche Gemeinwesen, bei deren Ausfall oder Beeinträchtigung nachhaltig wirkende Versorgungsengpässe, erhebliche Störungen der öffentlichen Sicherheit oder andere dramatische Folgen eintreten würden. Dem öffentlichen Interesse an einem effektiven Schutz dieser Kritischen Infrastrukturen ist Vorrang einzuräumen, da sie – wie oben erwähnt – eine große Bedeutung für das Funktionieren des Gemeinwesens haben.

Daher wird der Zugang zu den Akten des BSI in Angelegenheiten des § 8 a BSIG nur Verfahrensbeteiligten gewährt (§ 8 e Abs. 2 BSIG).

Frage 2:

Das BSI hat keine Prüfungen von Laboren durchgeführt.

Frage 3:

Es liegen keine durch das BSI selbst erstellte Prüfberichte vor.

Jedoch liegen dem BSI Prüfergebnisse und Prüfberichte von Dritten vor, die im Rahmen der Nachweispflicht nach § 8 a Abs. 3 BSIG eingereicht wurden. Gemäß § 8 e Abs. 1 BSIG in Verbindung mit § 1 Abs. 3 IFG besteht ein Anspruch auf Informationszugang zu den im Rahmen des § 8 a Abs. 3 BSIG erhalten Informationen nicht, wenn ein schutzwürdiges Interesse des Betreibers der Kritischen Infrastrukturen entgegensteht und die durch die Auskunft eine Beeinträchtigung wesentlicher Sicherheitsinteressen zu erwarten ist.

Kritische Infrastrukturen (KRITIS) sind Organisationen oder Einrichtungen mit wichtiger Bedeutung für das staatliche Gemeinwesen, bei deren Ausfall oder Beeinträchtigung nachhaltig wirkende Versorgungsengpässe, erhebliche Störungen der öffentlichen Sicherheit oder andere dramatische Folgen eintreten würden. Dem öffentlichen Interesse an einem effektiven Schutz dieser Kritischen Infrastrukturen ist Vorrang einzuräumen, da sie – wie oben erwähnt – eine große Bedeutung für das Funktionieren des Gemeinwesens haben.

Daher wird der Zugang zu den Akten des BSI in Angelegenheiten des § 8 a BSIG nur Verfahrensbeteiligten gewährt (§ 8 e Abs. 2 BSIG).

Frage 4:

Der Informationszugang zu den unter Frage 4 gewünschten Informationen wird gemäß § 6 S. 1 IFG abgelehnt. Demnach besteht ein Anspruch auf Informationszugang nicht, soweit der Schutz geistigen Eigentums entgegensteht.

Der vom BSI nach § 8a Abs. 2 BSIG als geeignet festgestellte Branchenspezifische Sicherheitsstandard der Labore wurde durch den ALM e.V. (Akkreditierte Labore in der Medizin e.V.) erstellt. Die Autorenschaft und Nutzungsrechte liegen beim ALM e.V., dem BSI wurden keine Nutzungsrechte an dem Branchenspezifischen Sicherheitsstandard der Labore eingeräumt.



Bitte wenden Sie sich an die unter [https://www.bsi.bund.de/SharedDocs/Textbausteine/KRITIS/B3S/Gesundheit/2021\\_Maerz\\_Gesundheit.html](https://www.bsi.bund.de/SharedDocs/Textbausteine/KRITIS/B3S/Gesundheit/2021_Maerz_Gesundheit.html) genannte Ansprechpartnerin.

2.

Aufgrund der Ablehnung Ihrer Anfrage nach dem Informationsfreiheitsgesetz werden keine Gebühren erhoben.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik, Godesberger Allee 185 -189, 53175 Bonn Widerspruch eingelegt werden.

Mit freundlichen Grüßen,  
Im Auftrag

